

binde. Die neue Staatsrechtslehre setzte sich mit ihrer Forderung nach der Gleichheitsbindung des Gesetzgebers schliesslich durch.<sup>110</sup>

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG wurde vor allem von der Gleichheitslehre von Gerhard Leibholz stark geprägt. Leibholz interpretierte den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 109 Abs. 1 WRV als Gerechtigkeitsatz beziehungsweise als Gerechtigkeitsgebot.<sup>111</sup> Er vertrat die Meinung, das «*Rechtsbewusstsein*» (gemeint: die Gerechtigkeitsvorstellungen) der Gesellschaft sei dem Wandel der Zeit unterworfen und auch eine «momentane Gerechtigkeit» sei erkenntnistheoretisch gesehen nicht mit genügender Sicherheit zu ermitteln.<sup>112</sup> Erst im gegensätzlichen Korrelatbegriff zur Gerechtigkeit, der Willkür, zeige sich das einheitliche Rechtsbewusstsein einer Gesellschaft.<sup>113</sup> Leibholz folgte daher für die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Gesetzen eine Beschränkung des Verfassungsgerichts auf eine Überprüfung am Willkürverbot.<sup>114</sup>

---

110 Vgl. Hesse, Gleichheitssatz, S. 174 ff. Vgl. dazu schon S. 69 ff.

111 Vgl. Leibholz, S. 53 ff. Vgl. auch Hesse, Gleichheitssatz, S. 174 ff. Kritisch zu dieser weitgehenden Gleichsetzung von den Begriffen «Gleichheit» und «Gerechtigkeit» Dürig, Rz 3 ff.; Rz 19; Rz 134 f.; Rz 164 ff.; Rz 280; Rz 315; Rz 341. Günter Dürig betont vor allem den Zusammenhang von Gleichheitssatz mit der Menschenwürde. Siehe auch Müller G., Gleichheitssatz, S. 42. mit zahlreichen Literaturhinweisen; Thürer, Willkürverbot, S. 522 ff. Vgl. zum Thema Gleichheit und Gerechtigkeit auch S. 30 ff.

112 Vgl. Leibholz, S. 58 f. und S. 77 f. Auf Seite 77 heisst es: «Das *Rechtsbewusstsein* ist nämlich [...] rein erkenntnistheoretisch gesehen, nicht mit der genügenden Sicherheit zu ermitteln [...] und [es tritt] nur in einzelnen Fällen, vor allem eben bei Willkürakten, in voller Klarheit nach aussen hin in Erscheinung [...]». Siehe dazu auch Kallina, S. 11 und S. 23 f.

113 Vgl. Leibholz, S. 72, S. 76 f. In diesem Sinne umschrieb auch Triepel den Gleichheitssatz: «Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet die Forderung, dass die einzelnen Rechtssätze alles als gleich zu behandeln haben, was ungleich zu behandeln Willkür bedeuten, d. h. auf dem Mangel einer ernsthaften Erwägung beruhen würde. Das *Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz wird durch Unterscheidungen verletzt*, für welche sich entweder kein oder doch kein bei *vernünftig und gerecht* denkenden Menschen verfängender *Grund* anführen lässt.» Triepel, S. 30. Siehe zu alledem auch Hesse, Gleichheitssatz, S. 178.

114 Vgl. Leibholz, S. 77 f., wo es heisst: «Aus solchen [...] Erwägungen [gemeint sind die Probleme bei der Ermittlung des «aktuellen Rechtsbewusstseins» einer Gesellschaft] rechtfertigt sich die Beschränkung der Gleichheitsforderung auf das Verbot der Willkür.» Zur Definition des Gleichheitssatzes von Gerhard Leibholz siehe Leibholz, S. 87, wo es heisst: «In diesem Sinne kann die Gleichheit aller Deutschen